

ORGANISATIONSSTATUT
WAHLORDNUNG
SCHIEDSORDNUNG
FINANZORDNUNG



ORGANISATIONSSTATUT

WAHLORDNUNG

SCHIEDSORDNUNG

FINANZORDNUNG

Stand: 25.04.2024

INHALT

» ORGANISATIONSSTATUT (ORGSTATUT)

Präambel

§ 1	Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet	8
§ 2	Mitgliedschaft, Mindestalter	8
§ 3	Aufnahme	9
§ 4	Ende der Mitgliedschaft	10
§ 5	Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft	11
§ 5a	Datenverarbeitung und Mitgliederbetreuung	11
§ 6	Unvereinbarkeit	12
§ 7	Wiederaufnahme	13
§ 8	Aufbau der Partei	14
§ 9	Aufgaben und Satzungsautonomie der Gliederungen	16
§ 10	Arbeitsgemeinschaften, Online-Themenforen und Arbeitskreise	16
§ 11	Funktions- und Mandatsträger, Quotierung	18
§ 12	Aufstellung von Kandidaten/-innen	20
§ 13	Mitgliederbeteiligung	22
§ 14	Verfahren Mitgliederentscheid, -votum und Urwahl	26
§ 15	Parteitag, Zusammensetzung	26
§ 16	Parteitag, Konstituierung, Protokoll	27
§ 17	Ordentlicher Parteitag, Turnus, Ort	28
§ 18	Einberufung des ordentlichen Parteitages	28
§ 19	Antragskommission	29
§ 20	Aufgaben des Parteitages	30
§ 21	Außerordentlicher Parteitag	30
§ 22	Fristen des außerordentlichen Parteitages	30
§ 23	Parteivorstand	31
§ 24	Geschäftsführung der Partei	33
§ 25	Rechte des Parteivorstandes	34
§ 26	Kontrollrechte des Parteivorstandes	35
§ 27	Einsicht in Bücher	37

§ 28 Zusammensetzung und Einberufung des Parteikonvents	37
§ 29 Aufgaben des Parteikonvents	39
§ 30 Länderrat und Kommunalbeirat	39
§ 31 Kontrollkommission	40
§ 32 Veröffentlichungen	41
§ 33 Untersuchungs- und Feststellungsverfahren	41
§ 34 Schiedskommissionen	41
§ 35 Parteiordnungsverfahren	43
§ 36 Auflösung, Verschmelzung und Ausschluss	44
§ 37 Abänderung des Statuts	44
§ 38 Schlussbestimmungen	45

» WAHLORDNUNG (WO)

§ 1 Geltungsbereich	46
§ 2 Ankündigung der Wahl	47
§ 3 Allgemeine Grundsätze	47
§ 4 Verfahren bei Kandidatenaufstellungen	49
§ 5 Vorschlagsliste	50
§ 6 Getrennte Wahlgänge	50
§ 7 Wahl eines Parteiamtes/Einzelwahl	51
§ 8 Wahl gleichartiger Parteiämter/Listenwahl	52
§ 9 Abberufung aus wichtigem Grund	54
§ 10 Nachwahlen	55
§ 11 Wahlanfechtung	55
§ 12 Nichtigkeit von Wahlen	56
§ 13 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit	57

» SCHIEDSORDNUNG (SCHO)

§ 1 I. Zuständigkeit	59
§ 2 II. Bildung von Schiedskommissionen	61

§ 3	Verbot der Doppelbefassung	62
§ 4	Besetzung des Spruchkörpers	62
§ 5	Besorgnis der Befangtheit	63

III. Parteiordnungsverfahren

§ 6	Einleitung des Parteiordnungsverfahrens	64
§ 7	Benachrichtigung über Einleitung	65
§ 8	Verhandlung, Protokoll, Ladung	65
§ 9	Beteiligte, Beigetretene, Beigeladene	67
§ 10	Gütliche Streitbeilegung	68
§ 11	Ablauf der Verhandlung, Beweisaufnahme	68
§ 12	Protokoll	69
§ 13	Verfahrensgrundsätze	70
§ 14	Benachrichtigung über Entscheidungen	71
§ 15	Sanktionen	72
§ 16	Zuhörer, Parteiöffentlichkeit	72
§ 17	Verschwiegenheitspflicht	73

IV. Sofortmaßnahmen

§ 18	Verhängung von Sofortmaßnahmen	74
§ 19	Parteiordnungsverfahren nach Sofortmaßnahme	74
§ 20	Abmahnung, Austrittsfiktion bei Unvereinbarkeit	75

V. Statutenstreitigkeiten

§ 21	Verfahren bei Statutenstreitigkeiten	76
------	--------------------------------------	----

VI. Untersuchungs- und Feststellungsverfahren nach § 33 Organisationsstatut

§ 22	Ernennung von Untersuchungskommissionen	77
§ 23	Auftrag und Untersuchungsgegenstand	78
§ 24	Verfahren wie im Parteiordnungsverfahren	78

VII. Berufungsverfahren

§ 25 Berufungsverfahren	78
§ 26 Berufung zur Bundesschiedskommission	79
§ 27 Verzicht auf mündliche Verhandlung	80
§ 28 Zurücknahme der Berufung	81
§ 29 VIII. Zustellung von Schriftstücken	81
§ 30 IX. Fristen	82
§ 31 X. Kosten	82

» FINANZORDNUNG

§ 1 Mitgliedsbeiträge	83
§ 2 Sonderbeiträge	87
§ 2a Sonderumlagen	88
§ 3 Spenden	88
§ 4 Spendenbestätigungen	91
§ 4a Erbschaften und Vermächtnisse	92
§ 5 Kassenführung	92
§ 5a Mittelverwendung	94
§ 6 Revision	94
§ 7 Wirtschaftsplan	95
§ 8 Kreditaufnahmen	96
§ 9 Kontoführung	97
§ 10 Pflicht zur Buchführung	99
§ 11 Jahresabschluss	99
§ 12 Rechenschaftsbericht	100
§ 13 Haftung bei Sanktionen	101
§ 14 Prüfung des Rechenschaftsberichts	102
§ 15 Schlussbestimmungen	102

» ORGANISATIONSSTATUT (ORGSTATUT)

Präambel

Die SPD ist eine demokratische Volkspartei. Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen. Die SPD steht in der Gemeinschaft der Sozialistischen Internationale und der Sozialdemokratischen Partei Europas.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD).
- (2) Ihr Tätigkeitsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sitz der Partei ist Berlin.

§ 2 Mitgliedschaft, Mindestalter

Zur Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gehört jede Person, die die Mitgliedschaft erworben hat. Es darf aufgenommen werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des zuständigen Ortsvereins. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand binnen eines Monats Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
- (3) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- (4) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
- (5) Jedes Parteimitglied gehört grundsätzlich dem Ortsverein an, in dessen Zuständigkeitsgebiet es wohnt. Will ein Mitglied oder ein Beitrittswilliger einem anderen

Ortsverein angehören, so hat er dies dem zuständigen Unterbezirksvorstand mitzuteilen, der die (Neu-)Zuordnung vornimmt. Dem Antrag soll gefolgt werden, wenn das Mitglied nachvollziehbare Gründe vorträgt und überwiegende Organisationsinteressen nicht entgegenstehen. Betrifft die Ausnahme vom Wohnortprinzip zwei Unterbezirke, so müssen beide eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag nach zwei Monaten als beschieden gilt. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

- (6) Die Stellung von Parteimitgliedern und Beitrittswilligen, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, und die Bildung von Auslandsortsvereinen regelt der Parteivorstand durch Richtlinie.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Parteimitglied jedes Recht, das es etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, gegen die Kontrollkommission oder gegen einzelne Parteimitglieder aus seiner Partei-

mitgliedschaft erworben hat. Es darf nicht länger in Gliederungen, Arbeitsgemeinschaften, Themenforen, Arbeitskreisen und Projektgruppen mitarbeiten. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Gliederungsvorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen. Es hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Ortsvereins. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden.
- (2) Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaft geehrt. Der Parteivorstand kann Richtlinien zur Anrechnung von Mitgliedszeiten und zur Ehrung von Mitgliedern erlassen.
- (3) Gremiensitzungen der SPD können parteiöffentlich tagen.
- (4) Jedes Mitglied hat satzungsgemäße Beiträge zu zahlen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 5a Datenverarbeitung und Mitgliederbetreuung

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung und an Wahlen verarbeitet die

Sozialdemokratische Partei personenbezogene Daten. Daten von Mitgliedern und Interessierten, wie auch von Dritten, werden im erforderlichen Umfang, insbesondere zur Erreichung der Ziele der SPD, der Umsetzung von Beschlüssen, der Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, der Organisation der Partei, zur Verwaltung ihrer Finanzen und der Mitgliederbetreuung, verarbeitet und dürfen an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in Gremien, Gliederungen, Geschäftsstellen und Organisationseinheiten im Sinne des § 10 des Organisationsstatuts, sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Partei übermittelt werden. Alle weiteren Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, der Gewährleistung des Datenschutzes in der SPD, einschließlich Information der Betroffenen über ihre Rechte und geeignete Garantien, sind durch eine Datenschutzrichtlinie zu bestimmen, die auf Vorschlag der Generalsekretärin/ des Generalsekretärs vom Parteivorstand beschlossen und in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website der Sozialdemokratischen Partei im Internet, allen Betroffenen bekannt gemacht wird.

§ 6 Unvereinbarkeit

- (1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD ist die
 - a) gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen konkurrierenden politischen Partei oder Wählervereinigung,
 - b) Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere konkurrierende politische Partei oder Wählervereinigung,
 - c) Kandidatur gegen die von der zuständigen

Parteilgliederung bereits beschlossene Nominierung für ein öffentliches Amt oder Mandat.

- (2) Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die SPD wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Parteivorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Diese Feststellung bindet auch die Schiedskommissionen.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach § 20 SchO.

§ 7 Wiederaufnahme

- (1) Der Antrag auf Wiederaufnahme einer aus der Partei ausgeschlossenen Person ist an den Vorstand des für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirks zu richten. Vor der Entscheidung ist die Organisationsgliederung, die den Ausschluss beantragt hatte, zu hören. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch der Organisationsgliederung, die den Ausschluss beantragt hat, binnen sechs Wochen Berufung an den Parteivorstand zu. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung zu laufen.
- (2) Wird in einem Parteiordnungsverfahren auf Ausschluss erkannt und tritt der Antragsgegner vor Rechtskraft dieser Entscheidung aus der Partei aus, so findet Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

§ 8 Aufbau der Partei

- (1) Die SPD gliedert sich in Ortsvereine, Unterbezirke und Bezirke. In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung der Partei von unten nach oben. Die Satzungen der Bezirke können abweichende Bezeichnungen regeln.
- (2) Grundlage der Organisation ist der Bezirk, der vom Parteivorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt wird. Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt die Abgrenzung der Unterbezirke durch die Bezirksvorstände und der Ortsvereine durch die Unterbezirksvorstände. Vor Neuabgrenzungen ist den betroffenen Gliederungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der abgrenzende Vorstand regelt die unverzügliche Neukonstituierung der von der Neuabgrenzung betroffenen Gliederungen.
- (3) In Ländern mit mehr als einem Bezirk können nach politischer Zweckmäßigkeit Landesverbände als regionale Zusammenschlüsse gebildet werden, wenn alle Bezirke des Landes zustimmen. Durch die Bildung eines Landesverbandes wird die Eigenschaft der Bezirke als Grundlage der Organisation nicht berührt. Diese Landesverbände haben die landespolitischen und die von allen Bezirken übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die Bezirke sind verpflichtet, dem Landesverband die für die Erfüllung seiner und der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen

finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu verschaffen.

- (4) Erfolgt die Bildung eines Landesverbandes nicht gem. Abs. 3, so kann der Parteivorstand die Bildung von Landesverbänden durch Richtlinien regeln.
- (5) In Ländern mit einem Bezirk (Landesbezirk) können durch Bezirkssatzung regionale Zusammenschlüsse von mehreren Unterbezirken gebildet werden. Diesen regionalen Zusammenschlüssen kann durch die Bezirkssatzung die Wahl von Delegierten zum Parteitag und Parteikonvent übertragen werden; außerdem können sie das Recht erhalten, Anträge an den Parteitag zu stellen.
- (6) Die Ortsvereine können freiwillig Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Stadtverbände bilden und ihnen kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben übertragen. Sie haben Antragsrecht auf allen Gliederungsebenen der Partei. Bezirkssatzungen können bestimmen, dass die Bildung dieser Zusammenschlüsse verpflichtend ist. Die Ortsvereine sind verpflichtet, ihnen die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu verschaffen. Erfolgt der Zusammenschluss freiwillig, so muss der Fall des Austritts eines Ortsvereins satzungsmäßig geregelt werden.
- (7) Ortsvereine können Distrikte bzw. Ortsabteilungen bilden.

Die Mitwirkungsrechte der Mitglieder im Ortsverein und dessen statutengemäße Pflichten bleiben davon unberührt.

§ 9 Aufgaben und Satzungsautonomie der Gliederungen

- (1) Die Gliederungen sichern die Teilhabe ihrer Mitglieder an der politischen Willensbildung. Sie eröffnen ihren Mitgliedern Zugang zu politischen Informationen und Qualifizierungsmaßnahmen.
- (2) Gliederungen und regionale Zusammenschlüsse regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung der nächst höheren Gliederung hierüber keine Vorschriften enthält. Die Satzungen der Gliederungen dürfen nicht im Widerspruch zu höherrangigen Satzungen stehen.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften, Online-Themenforen und Arbeitskreise

- (1) Für besondere Aufgaben können auf Beschluss des Parteivorstandes innerhalb der Partei Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt nach vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen. Diese Arbeitsgemeinschaften haben das Antrags- und Rederecht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene. Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich.
- (2) In der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und

Jungsozialisten können Interessierte ohne Mitglied der SPD zu werden als Nur-Juso-Mitglieder die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Der Antrag auf Nur-Juso-Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres. Vertreterinnen und Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaft in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein. Der Parteivorstand erlässt Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten.

- (3) Auf Beschluss des Parteivorstandes können bis zu fünf Online-Themenforen eingerichtet werden, die den Mitgliedern jenseits der Gliederungsebenen digital die gemeinsame Entwicklung von Themen ermöglichen. Online-Themenforen haben Antragsrecht zum Bundesparteitag. Online-Themenforen können jeweils 2 beratende Delegierte, davon eine Frau, zum Parteitag entsenden. Satzungen der Gliederungen können vorsehen, dass Online-Themenforen beratende Delegierte zum Parteitag der jeweiligen Ebene entsenden können und ihnen das Antragsrecht zusteht. Die Tätigkeit der Online-Themenforen, die Voraussetzungen für das Antragsrecht und für die Entsendung der beratenden Delegierten erfolgt nach vom Parteivorstand beschlossenen Grundsätzen.
- (4) Von den Vorständen der Partei können für die Dauer ihrer

jeweiligen Amtszeit Arbeitskreise, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, eingerichtet werden. Arbeitskreisen steht das Antrags- und Rederecht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene zu.

- (5) Die Satzungen der Gliederungen können vorsehen, dass Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Betriebsgruppen stimmberechtigte Delegierte zu Parteitagen entsenden dürfen. Die Zahl der nicht von den Gebietsverbänden gewählten Delegierten (Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht, Delegierte von Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Betriebsgruppen) darf jedoch insgesamt nicht mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausmachen.

§ 11 Funktions- und Mandatsträger, Quotierung

- (1) Funktionsträgerin oder Funktionsträger im Sinne dieses Statuts ist, wer von der zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion der Partei, ihrer Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen gewählt oder für ein Mandat oder öffentliches Wahlamt nominiert worden ist. Mandatsträgerin oder Mandatsträger im Sinne dieses Statuts ist, wer als Parteimitglied ein Mandat oder öffentliches Wahlamt inne hat.
- (2) In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe dieses Statuts und der Wahlordnung Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein.

Die Pflicht richtet sich an das wählende oder entsendende Gremium. Die Quotierung bezieht sich insbesondere auf Mehrpersonengremien wie Vorstände, geschäftsführende Vorstände, von Vorständen eingesetzte Gremien und Delegationen. Die Satzungen der Gliederungen können zulassen, dass dem Vorstand zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, angehören.

- (3) Ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin verliert seine bzw. ihre Funktion durch
 - a) turnusmäßige Neuwahl, Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit,
 - b) Niederlegung,
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, eine Funktion zu bekleiden,
 - d) Abberufung aus wichtigem Grund (§ 9 der Wahlordnung),
 - e) Verlust der Mitgliedschaft (§ 4),
 - f) durch Annahme einer anderen mit seiner bisherigen Funktion satzungsmäßig unverträglichen Funktion,
 - g) Verlust der Mitgliedschaft in einem Parteiorgan, von dem die Funktion abhängig ist.

- (4) Gehören einem Vorstand nicht mindestens drei gewählte Mitglieder an, so hat der Vorstand der nächst höheren Gliederung unverzüglich Neuwahlen anzukündigen. Er muss die Rechte des handlungsunfähigen Vorstandes wahrnehmen oder Dritte mit der Wahrnehmung dieser Rechte kommissarisch beauftragen. Kommt es nicht in angemessener Zeit, spätestens aber binnen drei Monaten, zur Wahl eines handlungsfähigen Vorstandes, kann der

Vorstand der nächsthöheren Gliederung eine Neuabgrenzung nach § 8 Abs. 2 vornehmen. Geschieht dies nicht in angemessener Zeit, so obliegt diese Pflicht wiederum der nächsthöheren Gliederung. Wurde der Vorstand nicht in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt, so ist der Vorstand der nächsthöheren Gliederung berechtigt, unverzüglich Neuwahlen anzukündigen.

- (5) Als Vertreter oder Vertreterin der Partei gilt nur, wer durch die Parteiorganisation dazu beauftragt wurde.

§ 12 Aufstellung von Kandidaten/-innen

- (1) Kandidaten und Kandidatinnen für Gemeindevertretungen und das Direktwahlamt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden von den Ortsvereinen aufgestellt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidaten und Kandidatinnen durch Delegierte der zur Gemeinde gehörenden Ortsvereine aufgestellt.
- (2) Kandidaten und Kandidatinnen für die Kreistage oder das Direktwahlamt des Landrates oder der Landrätin oder das der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters werden durch Delegierte der zu der Gebietskörperschaft gehörenden Ortsvereine aufgestellt. Dazu können Bezirke und Landesbezirke abweichende Regelungen in ihren Satzungen festlegen.

- (3) Wahlkreisvorschläge für Bundestag und Landtage werden durch die örtlich zuständigen Organisationsgliederungen im Benehmen mit dem Bezirks- bzw. Parteivorstand beschlossen.
- (4) Soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, können die zuständigen Vorstände beschließen, dass Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen, ein Direktwahlamt oder Parlamente von Vollversammlungen aufgestellt werden.
- (5) Landeswahlvorschläge für die Bundestagswahl werden von den Bezirken des Landes oder dem Landesverband im Benehmen mit dem Parteivorstand aufgestellt.
- (6) Die Abstimmung über Wahlvorschläge für öffentliche Ämter und Mandate ist geheim. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (7) Die jeweils zuständigen Vorstände können, soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, Richtlinien über das Verfahren zur Kandidatenaufstellung, z.B. über Fristen, Delegiertenschlüssel oder die Anwendung des Vollversammlungsprinzips, erlassen. Können mehrere betroffene Gliederungen keine Einigung über das Verfahren der Kandidatenaufstellung erzielen, so entscheidet der nächst höhere Vorstand im Rahmen der Wahlgesetze und des Satzungsrechts.

§ 13 Mitgliederbeteiligung

(1) Mitgliederbegehren

- a) Mindestens 1 % der gesamten Mitgliedschaft der Partei aus 10 Unterbezirken aus 3 Bundesländern sind berechtigt, ein Mitgliederbegehren einzuleiten. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
- b) Gegenstand eines Mitgliederbegehrens können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Mitgliederbegehrens sein:
 - aa) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,
 - bb) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
 - cc) die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen,
 - dd) Gegenstände der Tagesordnung eines bereits einberufenen Parteitages.
- c) Ein Mitgliederbegehren kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 20 Prozent der Mitglieder

unterstützt wird.

- d) Das Mitgliederbegehren wird online durchgeführt.
- e) Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens sind die Initiatoren und Initiatorinnen, die sich vorab zur Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der SPD verpflichten müssen. Der Parteivorstand unterstützt die Durchführung gemäß der Verfahrensrichtlinie und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der SPD.
- f) Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatorinnen und Initiatoren unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über Statutenstreitverfahren gelten sinngemäß.

(2) Mitgliederentscheid

- a) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines rechtswirksamen aber nicht stattgegebenen Mitgliederbegehrens statt.

Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

- aa) der Parteitag mit einfacher Mehrheit,
- bb) der Parteikonvent mit 2/3-Mehrheit beschließt oder
- cc) es mindestens zwei Fünftel der Bezirksvorstände beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Im Fall des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes

kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

- b) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.
- c) Ein Mitgliederentscheid kann auf allen Ebenen der Partei durchgeführt werden. Bei einem Mitgliederentscheid auf Bundesebene kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(3) Mitgliedervotum

Ein Mitgliedervotum findet statt, wenn es der Parteivorstand mit 3/4-Mehrheit beschließt. Das Mitgliedervotum muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Für Gegenstand und Wirksamkeit eines Mitgliedervotums gelten Abs. 1 b) und 2 b) entsprechend. Ein Mitgliedervotum kann auf allen Ebenen der Partei durchgeführt werden.

(4) Urwahl

Der Kanzlerkandidat oder die Kanzlerkandidatin der SPD kann durch Urwahl bestimmt werden. Die Urwahl ist wirksam, wenn sich mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt haben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Zur Durchführung einer Urwahl zur Bestimmung einer Spitzenkandidatur in den Gliederungen, bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung dieser Gliederung.

(5) Mitgliederbefragungen

Im Vorfeld von parteiinternen Vorstandswahlen und im Vorfeld der Aufstellung von Kandidaturen und Spitzenkandidaturen zu öffentlichen Wahlen können Mitgliederbefragungen durchgeführt werden.

(6) Verfahrensrichtlinien

Der Parteivorstand beschließt Verfahrensrichtlinien zur Durchführung der in Absätzen 1 bis 5 geregelten Beteiligungsverfahren. Die Verfahrensrichtlinien der jeweiligen Gliederungen dürfen zu den Satzungen und Richtlinien höherrangiger Gliederungen nicht im Widerspruch stehen.

§ 14 Verfahren Mitgliederentscheid, -votum und Urwahl

- (1) Der Parteivorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.
- (2) Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen nach § 32.
- (3) Die Abstimmung wird in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Abstimmungsgegenstand beim Mitgliederentscheid und -votum ist so darzustellen, dass eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.
- (4) Die Abstimmung kann per Urnen-, Brief- und Onlineabstimmung erfolgen.
- (5) Das Nähere regeln die Verfahrensrichtlinien des § 13 Abs. 6.

§ 15 Parteitag, Zusammensetzung

- (1) Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er setzt sich zusammen:
 1. Aus 600 von den Bezirksparteitagen in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten. Dabei erhält jeder Bezirk vorab zwei Grundmandate. Die weiteren Delegiertenmandate werden nach dem Verhältnis der abgerechneten Mitgliederzahlen des letzten Kalenderjahres

vor Einberufung des Parteitags auf die Bezirke verteilt. Bezirkssatzungen können bestimmen, dass die Wahl der auf den Bezirk entfallenden Delegierten ganz oder teilweise durch die Unterbezirksparteitage erfolgt; dabei ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer in der Delegation eines jeden Bezirkes mindestens zu je 40 % vertreten sind.

2. Aus den Mitgliedern des Parteivorstandes.

(2) Mit beratender Stimme nehmen am Parteitag teil:

1. die beratenden Mitglieder des Parteivorstandes;
2. die Mitglieder der Kontrollkommission und der Bundesschiedskommission;
3. zehn Mitglieder der Bundestagsfraktion;
4. ein Zehntel der Gruppe der SPD-Abgeordneten im Europaparlament;
5. jeweils zwei Delegierte, davon eine Frau, der Arbeitsgemeinschaften und Online-Themenforen und ein/e Delegierte/r der Arbeitskreise auf Bundesebene.

§ 16 Parteitag, Konstituierung, Protokoll

- (1) Der Parteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Parteitag als beschlussfähig.

- (2) Über die Verhandlungen des Parteitages wird ein Wortprotokoll angefertigt. Das Protokoll ist vom Parteivorstand zu veröffentlichen und den Delegierten auf Anforderung zuzusenden. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums des Parteitags zu beurkunden.

§ 17 Ordentlicher Parteitag, Turnus, Ort

Alle zwei Jahre findet ein Parteitag statt, der vom Parteivorstand einzuberufen ist. Die Funktionsperiode des Vorstandes kann aus sachlichen Gründen über- oder unterschritten werden. Der ordentliche Parteitag hat jedoch spätestens vor Ablauf des übernächsten Kalenderjahres, gerechnet vom vorangegangenen ordentlichen Parteitag, zu erfolgen.

§ 18 Einberufung des ordentlichen Parteitages

- (1) Die Einberufung des Parteitages soll spätestens drei Monate vorher mit der vorläufigen Tagesordnung veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Tagesordnung soll mindestens einmal in angemessener Zeit wiederholt werden.
- (2) Anträge von Organisationsgliederungen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Themenforen auf Bundesebene und Wahlvorschläge für den Parteitag sind zwei Monate vorher dem Parteivorstand einzureichen. Für Anträge des Parteivorstandes gilt dieselbe Frist. Die Anträge sind den Delegierten, Bezirken, Unterbezirken

und den Antragstellenden mit einer Stellungnahme der Antragskommission zwei Wochen vor dem Parteitag zuzusenden. Ortsvereinen, die keinen Antrag gestellt haben, ist auf Anforderung ebenfalls ein Exemplar der Anträge zuzusenden.

- (3) Der Parteivorstand bittet nahestehende Organisationen um Stellungnahmen und inhaltliche Anträge. Es gilt die Antragsfrist des Abs. 2.
- (4) Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt. Änderungsanträge sind nach Ablauf der Antragsfrist des Abs. 2 nur zulässig, wenn sie von stimmberechtigten Parteitagsdelegierten mündlich begründet werden und sich auf den Text behandelter Anträge beziehen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 19 Antragskommission

Die Antragskommission besteht aus je einem oder einer Delegierten der Bezirke und acht vom Parteivorstand zu benennenden Mitgliedern. Sie ist durch den Parteivorstand einzuladen.

§ 20 Aufgaben des Parteitages

Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:

1. Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des Parteivorstandes, der Kontrollkommission und der Bundestagsfraktion sowie des Rechenschaftsberichtes gem. § 23 PartG;
2. die Wahl des Parteivorstandes, der Kontrollkommission, der Bundesschiedskommission und der Delegierten zum alle 2 Jahre stattfindenden Kongress der SPE;
3. die Beschlussfassung über die Berichte nach Ziffer 1, über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen;
4. die Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge.

§ 21 Außerordentlicher Parteitag

Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:

1. auf Beschluss des Parteitages;
2. auf mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des Parteivorstandes;
3. auf einstimmigen Beschluss der Kontrollkommission;
4. auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Bezirksvorstände.

§ 22 Fristen des außerordentlichen Parteitages

- (1) Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muss spätestens einen Monat vorher veröffentlicht werden.

Mit der Einberufung setzt der Parteivorstand die Antragsfrist fest.

- (2) Die Anträge sind den Delegierten, Bezirken, Unterbezirken und Antragstellenden mit einer Stellungnahme der Antragskommission unverzüglich zuzusenden.
- (3) Der Parteivorstand bittet nahestehende Organisationen um Stellungnahmen und inhaltliche Anträge. Es gilt die Antragsfrist des Abs. 1.
- (4) Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Parteitage die §§ 15 und 16 entsprechend.

§ 23 Parteivorstand

- (1) Die Leitung der Partei obliegt dem Parteivorstand.
Er besteht aus
 - a) dem oder der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
 - b) fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin,
 - d) dem Kassierer oder der Kassiererin (Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin),
 - e) dem oder der Verantwortlichen des Parteivorstandes für die Europäische Union und
 - f) einer vom Parteitag festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder.

Der Parteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Regelungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, die den bzw. die Vorsitzende/n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend. Die Zahl der Mitglieder des Parteivorstandes darf insgesamt nicht mehr als 34 betragen. Unter den in Einzelwahl zu wählenden Mitgliedern sollen, unter den Mitgliedern des Parteivorstandes insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu 40 % vertreten sein. Die Geschlechterquote soll auch bei der Wahl der Stellvertreter/-innen Berücksichtigung finden.

- (2) Zur Durchführung der Parteivorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei wählt der Parteivorstand aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand (Parteipräsidium). Dem Präsidium gehören die Parteivorstandsmitglieder nach Abs. 1 lit. a)-e) sowie eine vom Parteivorstand festzulegende Zahl weiterer Mitglieder an. Männer und Frauen müssen paritätisch vertreten sein; bei einer ungeraden Anzahl darf der Unterschied zwischen Männern und Frauen nicht mehr als 1 betragen.
- (3) Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge der Nennung in Abs. 1. Die Wahlen zu a) bis e) erfolgen in Einzelwahl, zu f) in Listenwahl.

- (4) Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Der amtierende Vorstand soll zwei Wochen vor dem Parteitag den Delegierten einen Vorschlag zur Wahl des Vorstandes unterbreiten.
- (6) Aus den Reihen des Parteitages können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden.
- (7) Der ergänzte Wahlvorschlag soll die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Folge aufführen und am Morgen des Wahltages den Delegierten vorliegen.
- (8) Der Parteivorstand bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Parteivorstandes im Amt.
- (9) Der oder die Vorsitzende der Kontrollkommission nimmt an den Sitzungen des Parteivorstandes mit beratender Stimme teil. Beratende Vorstandsmitglieder sind nicht Parteivorstandsmitglieder im Sinne des § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes.

§ 24 Geschäftsführung der Partei

- (1) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin führt die politischen Geschäfte der Partei im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem Parteivorstand auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei. Der Generalsekretär

oder die Generalsekretärin koordiniert die Parteiarbeit, leitet die Parteizentrale und ist für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahlkämpfe zuständig. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin bestellt im Einvernehmen mit dem Parteivorstand den Bundesgeschäftsführer/die Bundesgeschäftsführerin.

- (2) Dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung und die Haushaltsbewirtschaftung der Partei. Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin ist verantwortlich für die öffentliche Rechenschaftslegung nach § 23 des Parteiengesetzes.
- (3) Der Parteivorstand führt innerhalb der Gesamtpartei im Einvernehmen mit den Bezirken einen Finanzausgleich durch.

§ 25 Rechte des Parteivorstandes

- (1) Der jeweilige Parteivorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und sonstigen Vermögensstücke. Er ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle der Sozialdemokratischen Partei zustehenden Ansprüche gegen Schuldner und Schuldnerinnen geltend zu machen. Der Parteivorstand vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Gerichtsstand ist Berlin.
- (2) Dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Parteivorstandes (Schatzmeister/in) obliegt

des Weiteren die Wahrnehmung der dem Parteivorstand in Abs. 1 übertragenen Rechte. Das Recht der/des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/des Generalsekretärin/Generalsekretärs, die Partei gerichtlich und außergerichtlich gemäß der hierfür vom Parteivorstand erteilten Vollmacht zu vertreten, bleibt davon unberührt.

- (3) Er ist ermächtigt, die sonst nicht übertragbaren Persönlichkeitsrechte der Partei als einer Körperschaft, insbesondere das Namensrecht, in eigenem Namen geltend zu machen.
- (4) Der Parteivorstand erlässt Richtlinien über Abstimmungsverfahren, einschließlich der Willensbildung unter Abwesenden.
- (5) Die Delegierten zum alle 2 Jahre stattfindenden Kongress der SPE werden auf dem Bundesparteitag gewählt. Der SPD-Parteivorstand hat bei seinem Vorschlag die Geschlechterquote zu berücksichtigen und auf die Berücksichtigung der Bezirke/Landesverbände zu achten. Die Bezirke/Landesverbände schlagen dafür dem Parteivorstand sowohl Frauen als auch Männer in der gleichen Anzahl entsprechend ihrer Mitgliederstärke vor.

§ 26 Kontrollrechte des Parteivorstandes

- (1) Der Parteivorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen und deren Unternehmungen sowie

Arbeitsgemeinschaften kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften aller Parteikörperschaften und Arbeitsgemeinschaften beratend teilzunehmen.

- (2) Der Parteivorstand hat darauf hinzuwirken, dass jeder Vorstand einer Gliederung (Landesverband, Bezirk, Unterbezirk, Ortsverein) die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung erfüllt. Für sonstige Organisationsformen der Partei mit eigenständiger Kassenführung gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Jährlich, spätestens mit Ablauf des ersten Quartals des neuen Jahres, erstatten die Bezirksvorstände Bericht an den Parteivorstand über ihre Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage, über Einnahmen und Ausgaben im Bezirk und die Verwendung der vom Parteivorstand überwiesenen Materialien.
- (4) Der Parteivorstand beschließt nähere Bestimmungen über die mit der Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten verbundenen Verpflichtungen (Verhaltensregeln).
- (5) Die Bezirke können vorstehende Rechte in ihrem jeweiligen Organisationsbereich entsprechend wahrnehmen.

§ 27 Einsicht in Bücher

Kein Parteimitglied hat ohne ausdrücklichen Beschluss des Parteitages das Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Parteivorstandes, der Kontrollkommission oder der Partei einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Übersicht über den Stand des Parteivermögens zu verlangen. Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

§ 28 Zusammensetzung und Einberufung des Parteikonvents

- (1) Der Parteikonvent setzt sich zusammen:
 1. Stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) 150 von den Parteitagen der Bezirke in geheimer Abstimmung zu wählenden Delegierten. Dabei erhält jeder Bezirk vorab ein Grundmandat. Die weiteren Mandate werden nach dem Schlüssel für die Errechnung der Delegiertenzahlen auf den Bundesparteitagen auf die Bezirke verteilt.
 2. Beratende Mitglieder:
 - a) die Mitglieder des Parteivorstandes,
 - b) die Vorsitzenden der Landesverbände in den Ländern mit mehr als einem Bezirk,
 - c) der oder die Vorsitzende der Bundestagsfraktion,
 - d) der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Gruppe der SPD-Abgeordneten im Europaparlament,
 - e) die sozialdemokratischen Ministerpräsidenten und

- Ministerpräsidentinnen bzw. stellvertretenden Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen der Länder,
- f) die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung,
 - g) der oder die Vorsitzende des Seniorenrats,
 - h) der oder die Vorsitzende des Gewerkschaftsrats,
 - i) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Bundesebene,
 - j) der oder die Vorsitzende der SJD – Die Falken und der AWO,
 - k) ein/e von den Betriebsräten der Landesverbände und Bezirke zu benennende/r Arbeitnehmervertreter/in,
 - l) der oder die Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle einer/e der Stellvertreter/innen der Bundesschiedskommission.
- (2) Der Parteikonvent wird durch den Parteivorstand zwei Monate vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Findet in einem Kalenderjahr kein Parteitag statt, wird der Parteikonvent zweimal jährlich einberufen; in den übrigen Jahren einmal jährlich.
- (3) Mit der Einberufung setzt der Parteivorstand die Antragsfrist fest. Es gelten die Antragsberechtigungen des Parteitages entsprechend.
- (4) Die Anträge sind den Delegierten, Bezirken, Unterbezirken und den Antragstellern mit einer Stellungnahme der Antragskommission unverzüglich zuzusenden.
- (5) Auf Antrag von eines Viertels seiner Mitglieder oder vier Bezirken aus drei Ländern ist durch den Parteivorstand

eine außerordentliche Sitzung unverzüglich einzuberufen. In dem Antrag sind die Tagesordnungspunkte zu nennen. Der Parteivorstand besitzt ein eigenes Einberufungsrecht. Absatz 4 gilt entsprechend.

- (6) Der Parteikonvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt grundsätzlich öffentlich.

§ 29 Aufgaben des Parteikonvents

- (1) Der Parteikonvent ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen und fasst Beschlüsse soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind.
- (2) Der Parteikonvent beschließt über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge.

§ 30 Länderrat und Kommunalbeirat

- (1) Der Länderrat berät den Parteivorstand und fördert durch eigene Initiativen die Willensbildung in der Partei. Er setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Landesverbände und Bezirke.
- (2) Der Parteivorstand beruft einen Kommunalbeirat ein. Dem Kommunalbeirat steht das Rede- und Antragsrecht zum Bundesparteitag zu, er legt dem Parteitag einen Bericht vor.

§ 31 Kontrollkommission

- (1) Zur Kontrolle des Parteivorstandes sowie für die Behandlung von Beschwerden über den Parteivorstand wählt der Parteitag eine Kontrollkommission von neun Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Parteivorstandes oder des Parteikonvents sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Partei können der Kontrollkommission nicht angehören.
- (3) Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kontrollkommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (4) Die Kontrolle muss mindestens vierteljährlich einmal stattfinden.
- (5) Alle Einsendungen für die Kontrollkommission sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende derselben zu richten, der oder die seine bzw. ihre Adresse in geeigneter Weise bekannt zu geben hat.
- (6) Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Parteivorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.
- (7) Die Mitglieder der Kontrollkommission erfüllen die Aufgaben der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen gemäß § 9 Abs. 5 PartG.

§ 32 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen erfolgen in einem Medium, das die Vorstände aller Gliederungen erreicht.

§ 33 Untersuchungs- und Feststellungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten können die Organisationsgliederungen (§ 8) Untersuchungskommissionen einsetzen, sofern Beweise im Parteiinteresse zu sichern sind oder ein Sachverhalt, der zu einem Parteiordnungsverfahren führen kann, aufzuklären ist. Die Untersuchungskommissionen haben nur tatsächliche Feststellungen zu treffen. Sie haben der auftraggebenden Organisationsgliederung zu berichten.
- (2) Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

§ 34 Schiedskommissionen

- (1) Schiedskommissionen werden bei den Unterbezirken, den Bezirken und dem Parteivorstand gebildet. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen gebildet werden, deren Zuständigkeit durch den Satzungsgeber mindestens für die Dauer ihrer Amtszeit im Voraus festzulegen ist.
- (2) Schiedskommissionen sind zuständig für Entscheidungen in:
 1. Parteiordnungsverfahren,
 2. Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des

Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften,

3. Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen.
 - (3) Für jede Schiedskommission werden
 - a) ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende,
 - b) zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie
 - c) vier weitere Mitglieder gewählt.Unter den Mitgliedern nach Buchstaben a) und b) müssen beide Geschlechter vertreten sein.
 - (4) Die Schiedskommissionen entscheiden in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern (§ 4 Schiedsordnung).
 - (5) Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden von Parteitagern gewählt. § 17 S. 2 des Organisationsstatuts gilt sinngemäß.
 - (6) Die Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen weder dem Vorstand einer Gliederung oder eines regionalen Zusammenschlusses der Partei (§ 8) noch dem Parteivorstand (§ 23) angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
 - (7) Das Verfahren der Schiedskommissionen regelt

die Schiedsordnung.

§ 35 Parteiordnungsverfahren

- (1) Gegen ein Mitglied, das gegen
 1. die Statuten oder
 2. die Grundsätze oder
 3. die Ordnung der Partei verstößt,kann ein Parteiordnungsverfahren durchgeführt werden. Gegen die Grundsätze der SPD verstößt insbesondere, wer das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht. Gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer beharrlich Beschlüssen des Parteitages oder der Parteiorganisation zuwider handelt.
- (2) In dem Parteiordnungsverfahren kann erkannt werden auf:
 1. die Erteilung einer Rüge,
 2. die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen (§ 11 Abs. 1) bis zur Dauer von drei Jahren,
 3. das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von drei Jahren,
 4. den Ausschluss aus der Partei.
- (3) Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist.

Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, darf nicht länger in Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Gliederung (§ 8 Abs. 1) und dem Parteivorstand bei der Schiedskommission des Unterbezirks, dem das betroffene Mitglied angehört, gestellt werden.

§ 36 Auflösung, Verschmelzung und Ausschluss

- (1) Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden. Für die Urabstimmung gelten die Vorschriften über den Mitgliederentscheid sinngemäß.
- (2) Die Auflösung oder der Ausschluss einer Gliederung ist nur wegen anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Sie kann nur vom Parteivorstand im Einvernehmen mit dem Parteikonvent beschlossen werden.

§ 37 Abänderung des Statuts

- (1) Das Statut der Partei kann nur von einem Parteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Wahl-, Finanz- und

Schiedsordnung sind Bestandteile dieses Statuts.

- (2) Anträge auf Abänderung des Statuts können nur beraten werden, wenn sie sechs Wochen vor Beginn des Parteitages veröffentlicht worden sind. Abweichungen müssen auf dem Parteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 38 Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Statut ist am 18. Dezember 1971 in Kraft getreten. Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.
- (2) Der Parteivorstand dokumentiert jede Änderung des Satzungsrechts der Bundespartei und deren Motive. Er gewährt jedem Parteimitglied auf Antrag Einblick in diese Dokumentation.
- (3) Im Rahmen eines Modellprojektes können für die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten folgende Regelungen erprobt werden:
Unterschreitet bei Wahlen für den Bundesvorstand oder für Delegationen zum Bundeskongress die Zahl der gewählten Kandidatinnen einen Anteil von 40 %, so verringert sich die Größe des Bundesvorstandes bzw. der Delegation so weit, dass die Zahl der weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes bzw. der Delegation einen Anteil von mindestens 40 % erreicht. Der Mann bzw. die Männer mit der niedrigsten Stimmenzahl gehört bzw. gehören in

diesem Fall dem Bundesvorstand bzw. der Delegation nicht an; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

» WAHLORDNUNG (WO)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen (Parteitage und sonstige Versammlungen) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, ihre Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse sowie ihre Arbeitsgemeinschaften. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nach staatlichem Wahlrecht.
- (2) Die Wahlordnung gilt für Wahlen in Fraktionen der Partei nur, wenn diese ihre Anwendbarkeit beschlossen haben. Satzungen von Gliederungen können vorsehen, dass die Wahlordnung auch auf Nominierungen Anwendung findet, durch die bloße Personalvorschläge zur Besetzung von Parteiämtern und zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter und Mandate gemacht werden.
- (3) Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

§ 2 Ankündigung der Wahl

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind.
Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw. Delegierten mindestens eine Woche vorher zugehen.
Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte. Elektronische Zusendung ist zulässig.
- (2) Innerparteiliche Nominierungsverfahren von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften und Parlamenten sollen drei Monate vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Wahlen sind geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann. Geheim sind insbesondere die Wahlen von
 - a) Vorständen,
 - b) Parteiräten und Parteiausschüssen,
 - c) Parteitagsdelegationen, Delegationen zum Parteikonvent und zum SPE-Kongress,
 - d) Schiedskommissionen,
 - e) Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter,
 - f) Vertreterinnen und Vertreter zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter.

- (2) Offen gewählt werden können
 - a) Versammlungsleitungen,
 - b) Mandatsprüfungskommissionen,
 - c) Zählkommissionen,
 - d) Antragskommissionen,
 - e) Kontrollkommissionen,
 - f) Revisorinnen und Revisoren.
- (3) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen. Stimmzählgeräte sind zulässig.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Finden Kontrollmarken Verwendung, so ist eine Stimme nur gültig, wenn der Stimmzettel die zutreffende Kontrollmarke trägt.
- (5) Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Die Personalvorschläge der Vorstände müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40% berücksichtigen, sie sollen Frauen und Männer zu je 50% berücksichtigen. Der Parteivorstand beschließt Richtlinien zur Berücksichtigung der Mitglieder diversen Geschlechts bzw. ohne Zuordnung zu einem Geschlecht.
- (6) Bei Kandidatenaufstellungen zu staatlichen Wahlen ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer und jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Versammlung personalvorschlagsberechtigt. Im Übrigen folgt das Personal-

vorschlagsrecht dem Antragsrecht. Aus den Reihen der Versammlung können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden. Personalvorschläge von Ortsvereinen für das Amt des oder der Parteivorsitzenden und des Kanzlerkandidaten oder der Kanzlerkandidatin sind nur gültig, wenn sie von mindestens fünf Unterbezirken unterstützt werden.

- (7) Kandidaten und Kandidatinnen für ein öffentliches Amt haben dem für die Wahl zuständigen Parteiorgan die Art ihrer Einkünfte zu eröffnen und die Satzungsmäßigkeit ihrer Beitragszahlungen glaubhaft zu machen.

§ 4 Verfahren bei Kandidatenaufstellungen

- (1) Für die Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen zu Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatuts. Um zu erreichen, dass Männer und Frauen zu mindestens je 40 % in den Parlamenten und kommunalen Vertretungskörperschaften vertreten sind, werden auf allen Organisationsebenen satzungsmäßige Vorkehrungen getroffen; sind keine Vorkehrungen getroffen, gilt Abs. 2 entsprechend. Innerparteiliche Nominierungsverfahren von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften und Parlamenten sollen drei Monate vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Für die Wahl zum Deutschen Bundestag wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern

durch die Aufstellung der Landeslisten gesichert. Die Aufstellung der Landeslisten erfolgt alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin.

- (3) Die Aufstellung der gemeinsamen Liste aller Bundesländer (Bundesliste) zur Europawahl oder die Aufstellung von Landeslisten zur Europawahl erfolgt alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin. Für die Ersatzkandidaturen gilt: Für eine Kandidatin kann nur eine Ersatzkandidatin, für einen Kandidaten nur ein Ersatzkandidat nominiert werden.

§ 5 Vorschlagsliste

Sollen in einem Wahlgang mehrere Parteiämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

§ 6 Getrennte Wahlgänge

- (1) Vorstände oder andere Parteigremien werden entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt:
- a) der oder die Vorsitzende,
 - b) stellvertretende Vorsitzende,
 - c) weitere Mitglieder.

- (2) Die Satzungen können für die Wahlen der stellvertretenden Vorsitzenden Einzelwahlen vorschreiben oder zulassen. Dies gilt auch für die Wahl der weiteren Mitglieder, die eine besondere Aufgabe wahrnehmen sollen. Ist die Zahl der weiteren Mitglieder nicht durch Satzung bestimmt, so muss sie von der Versammlung vor der Wahl beschlossen werden.

§ 7 Wahl eines Parteiamtes/Einzelwahl

- (1) Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidaten und Kandidatinnen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (2) Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber oder einer Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen sind Nein-Stimmen unstatthaft.
- (3) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Listenaufstellung für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt in Einzelwahl beginnend

mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten, für jeden Listenplatz gesondert. Mehrere Einzelwahlen können in einem Urnengang verbunden werden (verbundene Einzelwahl), soweit für den Listenplatz nur ein Bewerber oder eine Bewerberin kandidiert. Bewerberinnen und Bewerber für vordere Listenplätze sind zur Kandidatur auf hinteren Listenplätzen zuzulassen, soweit die Vorgaben des § 4 gewahrt sind.

§ 8 Wahl gleichartiger Parteiämter/Listenwahl

- (1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
- (2) Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten nur gewählt, soweit die Quotenvorgaben des § 11 Abs. 2 des Organisationsstatuts erfüllt werden. Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des

unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

- a) Im Übrigen entscheidet bei Listenwahlen grundsätzlich die einfache Mehrheit. Dies gilt auch dann, wenn in weiteren Wahlgängen nur noch ein Vertreter oder eine Vertreterin des unterrepräsentierten Geschlechts zur Wahl steht.
 - b) Schreiben Satzungen oder Statuten vor, dass in einem ersten Wahlgang nur die Kandidaten und Kandidatinnen gewählt sind, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben, und sind in einem ersten Wahlgang nicht alle Parteiämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind, soweit die Quotenvorgabe erfüllt wird. Die Sätze S. 1 bis 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang stattzufinden hat.
- (3) Kandidieren Vertreterinnen oder Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts nicht in ausreichender Zahl, so kommen Kandidaturen des überrepräsentierten Geschlechts zum Zuge.
- (4) Bei Stimmengleichheit gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Delegierte und Ersatzdelegierte dürfen nicht in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Ist ein Mitglied einer Delegation verhindert, so rückt der Ersatzdelegierte bzw.

die Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ersatzdelegierte, deren Nachrücken mit der Quotenvorgabe des § 11 Abs. 2 des Organisationsstatuts unvereinbar wäre, bleiben außer Betracht.

§ 9 Abberufung aus wichtigem Grund

- (1) Für die Abberufung von Funktionsträgern oder Funktionsträgerinnen aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens begründet wäre,
 - b) das Vertrauen der Versammlung in den Funktionsträger oder die Funktionsträgerin schwer und anhaltend geschädigt ist,
 - c) der Funktionsträger oder die Funktionsträgerin auf unabsehbare Zeit an der Ausübung der Funktion gehindert ist.
- (2) Die Abberufung von Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen muss auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten fristgemäß zuzusenden.

- (3) Gegen die Abberufung können die Betroffenen unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über die Anfechtung von Wahlen gelten sinngemäß.

§ 10 Nachwahlen

- (1) Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Funktionärs oder einer nachgewählten Funktionärin endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen geendet hätte.
- (2) Die Nachwahl für Funktionäre oder Funktionärinnen, die aus wichtigem Grund abberufen worden sind, darf nicht auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abberufung vorgenommen wurde. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

§ 11 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Anfechtungsberechtigt sind:
- a) der zuständige Vorstand der betreffenden Gliederung,
 - b) die zuständigen Vorstände höherer Gliederungen,

- c) ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird, wobei auf diejenigen abzustellen ist, die in der Versammlung stimmberechtigt gewesen wären,
 - d) bei Arbeitsgemeinschaften auch der jeweils zuständige Vorstand der Partei,
 - e) der oder die von einer Abberufung Betroffene.
- (3) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Der nach § 13 Abs. 2 zuständige Vorstand kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen. Fechten andere übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist einen Monat.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

§ 12 Nichtigkeit von Wahlen

- (1) Der nach § 13 Abs. 2 zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn
- a) ein Nichtmitglied gewählt worden ist – satzungsmäßige Ausnahmen bei Kommunal- und Landtagswahlen bleiben unberührt,
 - b) jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl eine Schiedskommission unanfechtbar entschieden hat, dass er oder sie diese Funktion nicht bekleiden darf,

- c) der oder die Gewählte einer anderen politischen Partei oder einer Vereinigung nach § 6 Abs. 2 des Organisationsstatuts angehört oder für sie kandidiert,
 - d) nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahlsatzungsmäßig vorgeschrieben ist,
 - e) die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.
- (2) Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Parteimitglied der betreffenden Gliederung begehrt werden.

§ 13 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

- (1) Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich und in dreifacher Ausfertigung gestellt werden. Sie haben die Gründe im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeugen oder Zeuginnen und Urkunden, aufzuführen.
- (2) Die zuständige Schiedskommission kann erst angerufen werden, wenn über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor von dem Vorstand der nächst höheren Organisationsgliederung – bei Arbeitsgemeinschaften dem jeweils zuständigen Vorstand der Partei – entschieden worden ist. Der angerufene Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang entscheiden.
- (3) Gegen die Entscheidung dieses Vorstandes können, wenn

- a) die Anfechtung zurückgewiesen wurde, die Antragsteller und Antragstellerinnen,
 - b) die Neuwahl angeordnet wurde, die betroffenen Gewählten,
 - c) der Vorstand auf einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl keine Neuwahlen angeordnet hat, jedes Parteimitglied der betreffenden Gliederung die nach § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung zuständige Schiedskommission anrufen. Die Anrufungsfrist beträgt eine Woche, beginnend mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes. Hat die Wahl auf einem Bezirksparteitag oder Landesparteitag stattgefunden, ist die Bundesschiedskommission zuständig.
- (4) Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Wochen nach ihrer Anrufung. Bezirksschiedskommissionen können in Wahlanfechtungs- oder Nichtigkeitsfeststellungsverfahren die Berufung zur Bundesschiedskommission zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Entscheidung der Bundesschiedskommission im Interesse der einheitlichen Auslegung der Wahlordnung liegt. Ist die Berufung zugelassen worden, so kann sie binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden; innerhalb dieser Frist ist sie auch zu begründen. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 3 bis 5 der Schiedsordnung entsprechend.
- (5) Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann ein staatliches Gericht erst

angerufen werden, wenn die zuständige Schiedskommission entschieden hat.

- (6) Anfechtungserklärungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Der nach § 13 Abs. 2 zuständige Vorstand und die Schiedskommission können einstweilige Anordnungen treffen. Werden Neuwahlen angeordnet, so hat der nach § 13 Abs. 2 zuständige Vorstand unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.
- (7) Delegierte sind nicht abstimmungsberechtigt, wenn
- a) ihre Wahl nichtig ist
 - b) oder gegen staatliches Wahlrecht verstößt,
 - c) erfolgreich angefochten wurde.

» SCHIEDSORDNUNG (SCHO)

§ 1 I. Zuständigkeit

- (1) Die Schiedskommissionen sind gem. § 34 Abs. 2 Organisationsstatut zuständig für die Entscheidung in
- a) Parteiordnungsverfahren,
 - b) Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10 Organisationsstatut) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften,
 - c) Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen.

- (2) Die Schiedskommissionen des Unterbezirks entscheiden als Eingangsinstanz in Parteiordnungsverfahren gegen Mitglieder ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs, die nicht durch einen Sofortmaßnahmebeschluss eingeleitet wurden.

- (3) Die Schiedskommissionen des Bezirks entscheiden
 - a) als Eingangsinstanz in Parteiordnungsverfahren, die durch einen Sofortmaßnahmebeschluss eingeleitet wurden,
 - b) als Berufungsinstanz in Parteiordnungsverfahren, die nicht durch einen Sofortmaßnahmebeschluss eingeleitet wurden, bzw. in denen eine Verweisung an die Unterbezirksschiedskommission erfolgt ist,
 - c) als Eingangsinstanz in Statutenstreitverfahren, die im Bereich eines Parteibezirks entstanden sind,
 - d) als Eingangsinstanz in Wahlanfechtungssachen, die im Bereich eines Parteibezirks entstanden sind, soweit es sich nicht um Bezirks- oder Landesparteitage handelt.

- (4) Die Bundesschiedskommission entscheidet
 - a) als Berufungsinstanz in Parteiordnungsverfahren, die durch einen Sofortmaßnahmebeschluss eingeleitet wurden,
 - b) als weitere Berufungsinstanz in Parteiordnungsverfahren, die nicht durch einen Sofortmaßnahmebeschluss eingeleitet wurden, bzw. in denen eine Verweisung an die Unterbezirksschiedskommission erfolgt ist,
 - c) als Eingangsinstanz in Statutenstreitverfahren, die nicht im Bereich eines Parteibezirks entstanden sind,
 - d) als Berufungsinstanz in Statutenstreitverfahren, die im Bereich eines Parteibezirks entstanden sind,

- e) als einzige Instanz in Wahlanfechtungssachen und Nichtigkeitsfeststellungsverfahren, die jenseits des Bereichs eines Parteibezirks entstanden sind oder sich auf Bezirks- oder Landesparteitage beziehen,
- f) als Berufungsinstanz in Wahlanfechtungssachen und Nichtigkeitsfeststellungsverfahren, wenn die Vorinstanz die Berufung zugelassen hat, weil der Sache grundsätzliche Bedeutung zukommt oder eine Berufungsentscheidung im Interesse einer einheitlichen Auslegung der Wahlordnung liegt.

§ 2 II. Bildung von Schiedskommissionen

- (1) Der oder die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie die vier weiteren Mitglieder der Schiedskommission (§ 34 Abs. 3 Organisationsstatut) werden in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Gliederung gelten.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder der Bundesschiedskommission gilt § 23 Abs. 4 bis 7 des Organisationsstatuts entsprechend.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Geschäftsstelle der Schiedskommission ist die Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung.

§ 3 Verbot der Doppelbefassung

Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied der Schiedskommission sein.

§ 4 Besetzung des Spruchkörpers

- (1) Der Spruchkörper der Schiedskommission ist besetzt mit dem oder der Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern oder Stellvertreterinnen als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Im Spruchkörper müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- (2) Im Fall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden wird dieses Amt von den Stellvertretern oder Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenzahl wahrgenommen. Die weiteren Mitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenzahl nach, wobei Beisitzerinnen und Beisitzer außer Betracht bleiben, deren Nachrücken mit Abs. 1 S. 2 unvereinbar wäre. Stehen nicht genügend Kandidatinnen bzw. Kandidaten eines Geschlechts zur Wahl oder für ein Nachrücken zur Verfügung, so ist eine Verletzung von Abs. 1 S. 2 unschädlich.
- (3) Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheid der Versammlungsleitung.

§ 5 Besorgnis der Befangenheit

- (1) Die Mitglieder der Schiedskommissionen können von jedem bzw. jeder Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (2) Das Ablehnungsgesuch muss bei der Geschäftsstelle der Schiedskommission, der das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Mit der Ladung oder der Mitteilung, dass das schriftliche Verfahren angeordnet ist, muss das Parteimitglied über sein Ablehnungsrecht belehrt werden
- (3) Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.
- (4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet die Schiedskommission in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn ein Mitglied der Schiedskommission es für begründet erachtet.

- (5) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

III. Parteiordnungsverfahren

§ 6 Einleitung des Parteiordnungsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Gliederung (§ 8 Organisationsstatut) gestellt werden, unabhängig davon, ob der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin ihr angehört. Der Parteivorstand steht antragsberechtigten Gliederungen gleich.
- (2) Der Antrag soll schriftlich in fünffacher Fertigung bei der Geschäftsstelle der Schiedskommission des für den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin zuständigen Unterbezirks eingereicht werden. Aus ihm müssen die Vorwürfe und der ihnen zugrunde liegende Sachverhalt im Einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere etwaige Zeugen oder Zeuginnen, Urkunden usw. sind aufzuführen.
- (3) Genügt der Antrag den Anforderungen nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 nicht, so weist die Schiedskommission den Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf den Mangel hin und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Antragsergänzung. Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, so lehnt die Schiedskommission den Antrag im schriftlichen Verfahren durch

Beschluss ab. Der Beschluss ist unanfechtbar.

- (4) Das Parteiordnungsverfahren beginnt mit dem Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle der zuständigen Schiedskommission. Der Antrag ist dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin unverzüglich zuzustellen.
- (5) Zwischen dem Beginn des Parteiordnungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung dürfen nicht mehr als sechs Monate liegen. Wird diese Frist überschritten, so können Antragsteller und Antragsgegner Säumnisbeschwerde zur nächsthöheren Schiedskommission erheben. Hierfür genügt eine schriftliche Mitteilung an beide Schiedskommissionen.

§ 7 Benachrichtigung über Einleitung

Die Geschäftsstelle der Schiedskommission informiert den Parteivorstand sowie die für das Mitglied zuständigen Vorstände des Bezirks, Unterbezirks und Ortsvereins über die Einleitung des Parteiordnungsverfahrens.

§ 8 Verhandlung, Protokoll, Ladung

- (1) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.
- (2) Der oder die Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten und der Zeugen und Zeuginnen. Er bzw. sie bestimmt den

Protokollführer oder die Protokollführerin, der bzw. die Parteimitglied sein muss und nicht Beteiligter bzw. Beteiligte (§ 9) sein darf. Wer das Protokoll führt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (3) Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Sie müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Verhandlung,
 - b) die Besetzung der Schiedskommission,
 - c) eine Belehrung nach § 5 Abs. 2 Satz 3,
 - d) den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
 - e) den Hinweis, dass bei Fernbleiben der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners in ihrer bzw. seiner Abwesenheit entschieden werden kann.
- (4) Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin abgekürzt werden.
- (5) Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller und Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

§ 9 Beteiligte, Beigeladene, Beigeladene

- (1) Beteiligte in einem Parteiordnungsverfahren sind:
 - a) das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner oder Antragsgegnerin),
 - b) die Mitglieder des Vorstandes einer Antrag stellenden Gliederung (Antragsteller),
 - c) die Mitglieder des Vorstandes einer Gliederung, die erklärt hat, dem Verfahren beizutreten (Abs. 2),
 - d) die Beigeladenen (Abs. 3).
- (2) Bis zum endgültigen Verfahrensabschluss ist jede Gliederung (§ 8 Abs. 1 Organisationsstatut) beitragsberechtigt, wenn ein Parteiordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das ihrem bzw. seinem Organisationsbereich angehört.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann von sich aus einzelne Parteimitglieder oder Gliederungen beiladen. Entspricht der oder die Vorsitzende einem Antrag auf Beiladung nicht, so entscheidet die Schiedskommission abschließend.
- (4) Ladungen und Zustellungen für beteiligte Gliederungen ergehen an den jeweiligen Vorsitzenden oder die jeweilige Vorsitzende, soweit kein anderer Vertreter bzw. keine andere Vertreterin bestellt wurde.

§ 10 Gütlliche Streitbeilegung

Die Schiedskommission hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken. Der oder die Vorsitzende kann hierzu einen Gütetermin anberaumen.

§ 11 Ablauf der Verhandlung, Beweisaufnahme

- (1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.
- (2) Beteiligte Gliederungen können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei Sitzungsvertreter oder -vertreterinnen vertreten lassen.
- (3) Die Schiedskommission lässt auf Antrag je ein Parteimitglied als Beistand der Beteiligten zu.
- (4) Die Schiedskommission ermittelt den Sachverhalt, ohne dass sie an die Beweisantritte der Beteiligten gebunden ist. Der Antragsteller und der Antragsgegner sowie die beigetretenen Organisationsgliederungen und die Beigeladenen wirken an der Sachverhaltsaufklärung mit. Auf Verlangen der Schiedskommission legen sie Akten und Unterlagen vor.
- (5) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Werden seine bzw. ihre Entscheidungen beanstandet, so entscheidet die Schiedskommission abschließend.

- (6) Vor der Beweisaufnahme ist
- dem Antragsteller, der Antragstellerin,
 - dann dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin und ggf. seinem bzw. ihrem Beistand,
 - und danach den anderen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung über den Antrag zu geben.
- (7) Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zu Schlusserklärungen und zu Anträgen. Der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin hat außerdem das Recht auf das letzte Wort; neue Tatsachen oder Anträge können nicht mehr vorgebracht werden.

§ 12 Protokoll

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse der Schiedskommission sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Die Schiedskommission kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.
- (3) Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem oder der Protokollführenden zu unterzeichnen.

- (4) Die Beteiligten können die Protokolle über die mündliche Verhandlung einsehen. Über einen Antrag auf Übersendung des Protokolls entscheidet der oder die Vorsitzende.

§ 13 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Schiedskommission ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Gegenstand der Entscheidungsfindung ist der in dem Antrag nach § 6 bezeichnete Sachverhalt einschließlich seiner Fortentwicklung, wie er sich nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung darstellt. Die Entscheidung kann, wenn ein antragsberechtigter Beteiligter die Einbeziehung eines neuen Sachverhalts beantragt, auf neue Vorwürfe erstreckt werden.
- (2) Die Schiedskommission bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.
- (3) Bei der Beratung über Entscheidungen dürfen nur Mitglieder des Spruchkörpers der Schiedskommission anwesend sein.
- (4) Die abschließende Entscheidung der Schiedskommission (§ 15 Abs. 1) ist von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen.
- (5) Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und

eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

- (6) Der Parteivorstand, der zuständige Bezirksvorstand und Unterbezirksvorstand sowie Antragsteller und Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin können die Entscheidung anonymisiert veröffentlichen.

§ 14 Benachrichtigung über Entscheidungen

- (1) Die Unterbezirksschiedskommissionen haben von ihren endgültigen Entscheidungen den Bezirksschiedskommissionen Kenntnis zu geben.
- (2) Die Bezirksschiedskommissionen haben von ihren endgültigen Entscheidungen der Bundesschiedskommission und in Berufungsfällen auch der zuständigen Unterbezirksschiedskommission Kenntnis zu geben.
- (3) Die Bundesschiedskommission hat ihre abschließenden Entscheidungen den Schiedskommissionen mitzuteilen, die vorher mit der Sache befasst waren.
- (4) Alle Schiedskommissionen haben von ihren endgültigen Entscheidungen den Vorständen der Gliederungen (§ 8 Organisationsstatut) Kenntnis zu geben, die für den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin zuständig sind, auch wenn sie im Verfahren nicht Beteiligte waren.

§ 15 Sanktionen

- (1) Die Schiedskommission muss eine der folgenden abschließenden Entscheidungen treffen:
 - a) Maßnahmen nach § 35 Organisationsstatut,
 - b) Feststellung, dass sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat, bzw. ihm oder ihr ein derartiger Verstoß nicht nachzuweisen ist,
 - c) Einstellung des Verfahrens.
- (2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners gering und die Folgen ihres bzw. seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antrag zurückgenommen wird.
- (3) Die Schiedskommission kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Streitfalls Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist oder wenn der Streitfall vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist. Ist das Verfahren nach § 18 eingeleitet worden, so sind in dem Beschluss, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 zu treffen.

§ 16 Zuhörer, Parteiöffentlichkeit

- (1) Parteimitglieder können als Zuhörende an mündlichen

Verhandlungen teilnehmen. Die Schiedskommission kann Nichtmitglieder als Zuhörende zulassen, falls der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin nicht widerspricht.

- (2) Die Zuhörenden können von der Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn es das Parteiinteresse oder das Interesse der Beteiligten gebieten.
- (3) Beteiligte, Beistände und Zuhörende können durch die Schiedskommission von der weiteren Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn sie Anordnungen der bzw. des Vorsitzenden keine Folge leisten.

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens haben sich die Mitglieder der Schiedskommission, alle Beteiligten und Beistände sowie alle anderen in der mündlichen Verhandlung Anwesenden jeder Äußerung zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.
- (2) Wird über ein Parteiordnungsverfahren berichtet, so darf bei einem nicht abgeschlossenen Verfahren nur über den formellen Verfahrensstand berichtet werden.
- (3) Die Schiedskommission kann die Beteiligten und deren Beistände ganz oder teilweise von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

IV. Sofortmaßnahmen

§ 18 Verhängung von Sofortmaßnahmen

- (1) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Bezirksvorstand als auch der Parteivorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens drei Monate anordnen.
- (2) Der Beschluss über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem oder der Betroffenen zuzustellen.

§ 19 Parteiordnungsverfahren nach Sofortmaßnahme

- (1) Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens. § 7 gilt entsprechend.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Bezirksschiedskommission. Dieser ist der Beschluss in doppelter Fertigung zu übermitteln. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Bezirksschiedskommission hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer und der Umfang der Sofortmaßnahme noch erforderlich sind. Wird die

Sofortmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten durch zuzustellenden Beschluss aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Über die weitere Fortdauer der Sofortmaßnahme ist jeweils innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.

- (4) Die Bezirksschiedskommission kann die Sache an die Unterbezirksschiedskommission verweisen,
 - a) wenn sie innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags anordnet, dass die Sofortmaßnahme in vollem Umfang außer Kraft tritt,
 - b) der dem Beschluss zu Grunde liegende Sachverhalt zweifelhaft ist. In diesem Fall gilt Absatz 3 entsprechend für die Unterbezirksschiedskommission.
- (5) Soll eine Sofortmaßnahme über die abschließende Entscheidung einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

§ 20 Abmahnung, Austrittsfiktion bei Unvereinbarkeit

- (1) Wer als Mitglied der SPD gleichzeitig einer der in § 6 Abs. 1 lit. a) Organisationsstatut genannten Organisationen angehört oder für sie kandidiert, ist von dem oder der zuständigen Bezirksvorsitzenden oder durch ein von ihm bzw. ihr beauftragtes Parteimitglied schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche den Austritt aus der betreffenden Organisation zu erklären bzw. die Kandidatur aufzugeben.

- (2) Die Aufforderung ist zuzustellen. Kann die Kandidatur aus wahlrechtlichen Gründen nicht mehr zurück genommen werden, so gilt die öffentliche Erklärung eine etwaige Wahl nicht anzunehmen als Aufgabe der Kandidatur. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufforderung. Erklärt das Mitglied, in der betreffenden Organisation verbleiben bzw. weiter für sie kandidieren zu wollen oder liegt bei Ablauf der Frist eine Erklärung nicht vor, so gilt dies als Austritt aus der SPD.
- (3) Setzt sich ein Mitglied der SPD ohne Zustimmung der zuständigen Gliederung für eine der in § 6 Organisationsstatut genannten Organisationen ein oder wird es für sie tätig oder liegt eine unsolidarische Kandidatur als Einzelbewerberin und Einzelbewerber nach § 6 Abs. 1 lit. c) des Organisationsstatuts vor oder besteht eine Unvereinbarkeit nach § 6 Abs. 2 des Organisationsstatuts, so gelten die Bestimmungen der §§ 6, 18 ff. dieser Schiedsordnung.

V. Statutenstreitigkeiten

§ 21 Verfahren bei Statutenstreitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10 Organisationsstatut) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften entscheidet, soweit sie im Bereich eines Parteibezirkes entstanden sind, in erster

Instanz die Bezirksschiedskommission, sonst die Bundesschiedskommission.

- (2) Der Antrag kann von jeder Gliederung im Geltungsbereich des betreffenden Statuts gestellt werden. Antragsberechtigt sind darüber hinaus auch Arbeitsgemeinschaften und regionale Zusammenschlüsse von Gliederungen, soweit sie geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein und dies möglich erscheint.
- (3) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Bezirks- bzw. Bundesschiedskommission schriftlich einzureichen und zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen.
- (4) Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig.
- (5) Die Vorschriften des Parteiordnungsverfahrens finden mit Ausnahme des § 17 der Schiedsordnung entsprechende Anwendung.

VI. Untersuchungs- und Feststellungsverfahren nach § 33 Organisationsstatut

§ 22 Ernennung von Untersuchungskommissionen

Die auftraggebende Organisationsgliederung ernennt die Mitglieder der Untersuchungskommission.

§ 23 Auftrag und Untersuchungsgegenstand

- (1) Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen; allen Mitgliedern der Kommission ist eine Abschrift auszuhändigen.
- (2) Wird ein Streitfall bei einer Schiedskommission anhängig, so kann er nicht mehr Gegenstand eines Untersuchungs- und Feststellungsverfahrens sein.
- (3) Die Untersuchungskommission ist an das im Auftrag bezeichnete Untersuchungsthema gebunden.

§ 24 Verfahren wie im Parteiordnungsverfahren

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des III. Abschnitts entsprechende Anwendung. Im Übrigen entscheidet die Untersuchungskommission über das Verfahren in eigener Zuständigkeit.

VII. Berufungsverfahren

§ 25 Berufungsverfahren

- (1) Gegen die abschließende Entscheidung der Unterbezirkschiedskommission können der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, der Antragsteller oder eine beigetretene Organisationsgliederung Berufung an die Bezirksschiedskommission einlegen.

- (2) Die Berufung muss bei der Bezirksschiedskommission innerhalb von zwei Wochen schriftlich eingelegt und binnen eines Monats schriftlich begründet werden. Beide Fristen beginnen mit Zustellung der abschließenden Entscheidung zu laufen. Legt der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin Berufung ein, so muss sein bzw. ihr Mitgliedsbuch bis zum Ablauf der Begründungsfrist bei der Bezirksschiedskommission eingegangen sein.
- (3) Die Unterbezirksschiedskommission leitet auf Anforderung die vollständigen Verfahrensakten unverzüglich der Bezirksschiedskommission zu.
- (4) Liegen die in den Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, so entscheidet die Bezirksschiedskommission ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, dass die Berufung unzulässig ist. § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (5) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung. Für Sofortmaßnahmen gilt § 19 Abs. 3 und 5.

§ 26 Berufung zur Bundesschiedskommission

- (1) Gegen die abschließende Entscheidung der Bezirksschiedskommission können der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, der Antragsteller oder eine beigetretene Organisationsgliederung Berufung an die Bundesschiedskommission einlegen.

- (2) Gegen die Berufungsentscheidung der Bezirksschiedskommission ist die Berufung des Antragsgegners bzw. der Antragsgegnerin zur Bundesschiedskommission nur zulässig, wenn auf Ausschluss aus der Partei, auf zeitweiliges Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft oder auf zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen erkannt worden oder ein Beschluss nach § 25 Abs. 4 ergangen ist. Die Berufung der Antrag stellenden Gliederung ist dann zulässig, wenn im ersten Rechtszug auf eine Maßnahme nach Satz 1 erkannt worden ist und die Bezirksschiedskommission eine mildere Maßnahme gewählt hat.
- (3) Die Berufung muss bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden. § 25 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Liegen die Voraussetzungen der Berufung nicht vor, so entscheidet die Bundesschiedskommission ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, dass die Berufung unzulässig ist.

§ 27 Verzicht auf mündliche Verhandlung

- (1) Die Berufungskommissionen können eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen, wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht oder wenn dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist.

- (2) Die Bundesschiedskommission kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Sie kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

§ 28 Zurücknahme der Berufung

Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich oder zu Protokoll der Schiedskommission, die über die Berufung zu entscheiden hätte, erklärt werden. Im Falle der Berufungsrücknahme ergeht ein Einstellungsbeschluss.

§ 29 VIII. Zustellung von Schriftstücken

- (1) Zustellungen erfolgen durch Übergabeeinschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis.
- (2) Eine Sendung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Adressat oder die Adressatin ihre Annahme verweigert oder wenn sie einem oder einer Angehörigen seines bzw. ihres Haushalts übergeben worden ist.
- (3) Kann der oder die Betreffende unter der Anschrift, die er bzw. sie zuletzt gegenüber der zuständigen Parteistelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

§ 30 IX. Fristen

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 – 193) Anwendung.

§ 31 X. Kosten

- (1) Das Verfahren vor den Schiedskommissionen ist kostenfrei.
- (2) Jede Gliederung hat für die bei ihr bestehenden Schiedskommissionen die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.
- (3) Mitgliedern der Schiedskommission, den von ihr geladenen Zeugen und Zeuginnen sowie den Beigeladenen sind auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten.
- (4) Die Antrag stellende und die beigetretene Gliederung tragen die Kosten ihrer Vertreter und Vertreterinnen.
- (5) Dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin werden die notwendigen Auslagen erstattet, wenn die Schiedskommission die Feststellung getroffen hat, dass er bzw. sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat (§ 15 Abs. 1).
- (6) Die Schiedskommission kann auf Antrag die Erstattung von Auslagen ganz oder teilweise anordnen, wenn in dem Verfahren nicht auf Ausschluss erkannt wird und eine Erstattung wegen der besonderen Umstände des Falles

oder der sozialen Lage der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners angemessen erscheint.

» FINANZORDNUNG

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder mit steuerpflichtigem Einkommen beträgt mindestens 6,00 Euro.

Jedes Mitglied wählt im Rahmen seines Einkommens eine Beitragsstufe:

Monatsnettoeinkommen	bis 1.000 €	bis 2.000 €	bis 3.000 €	bis 4.000 €	bis 6.000 €	ab 6.000 €
Monatsbeitrag	6,00 €	8,00 €	26,00 €	47,00	105,00 €	
		16,00 €	32,00 €	63,00 €	158,00 €	
		21,00 €	37,00 €	79,00 €	263,00 €	300,00 € und mehr

- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, der von Bundestags- und Europaabgeordneten sowie von Regierungsgliedern erwartet wird, beträgt mindestens 300,00 Euro.
Die Änderung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

- (3) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, der von Abgeordneten der Landtage oder der Bürgerschaften erwartet wird, wird von den Landesverbänden festgelegt.
- (4) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, der von kommunalen und vergleichbaren Wahlbeamten erwartet wird, beträgt unter Bezug auf die Besoldungsgruppe mindestens:

70,00 €	140,00 €	210,00 €	280,00 €	350,00 €
A15 und A16	B1 und B2	B3 bis B6	B7 bis B9	B10 bis B11

- (5) Für Mitglieder ohne Erwerbseinkommen, ohne Pensionen, ohne Renteneinkünfte oder ohne vergleichbare Einkommen beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 2,50 Euro. Für Mitglieder, die zugleich einer anderen Partei angehören, die Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE) ist, beträgt der monatliche Beitrag 2,50 Euro, wenn sie ihre Beitragsverpflichtungen gegenüber dieser Schwesterpartei erfüllen.
- (6) Der Jahresbeitrag beträgt für Nur-Juso-Mitglieder 18,00 Euro.
Die Änderung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.
- (7) Ab 2003 erfolgt eine jährliche Anpassung. Diese orientiert sich an der nominalen Steigerung des durchschnittlichen Nettoeinkommens, ermittelt durch das Bundesamt für Statistik. Dies bedarf jeweils der Festlegung durch den Parteivorstand. Beiträge von Mitgliedern ohne Einnahmen

oder mit geringfügigem Einkommen sind von der jährlichen Anpassung ausgenommen. Mit Zustimmung von Zweidritteln der Mitglieder der Konferenz der Schatzmeister*innen und Kassierer*innen der Landesverbände und Bezirke kann der Parteivorstand eine über diese Regelung hinausgehende Anpassung der Beiträge beschließen. (Das Nähere regelt der Parteivorstand in einer Richtlinie.)

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

- (8) In regelmäßigen Abständen, insbesondere vor Wahlen zu Funktionen und Kandidaturen zu öffentlichen Ämtern, ist die Erfüllung der satzungsgemäßen Beitragspflicht zu überprüfen.
- (9) Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Parteitag.
- (10) Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand des Ortsvereins oder einer übergeordneten Gliederung länger als drei Monate keine Beiträge, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden. Das Nähere bestimmen die Bezirke.
- (11) Von jedem Mitgliedsbeitrag führen die Bezirke einen vom Parteitag festgelegten Betrag vierteljährlich an die Kasse des Parteivorstands ab. Entsprechendes gilt für den

mindestens den Bezirken verbleibenden Anteil an den Mitgliedsbeiträgen.

- (12) Der Mitgliedsbeitrag wird von den Bezirken mittels EDV durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht. Wenn ein Mitglied die dafür erforderliche Vollmacht nicht erteilt, kann es seinen Beitrag auf andere Weise an seinen Ortsverein entrichten. In einem solchen Fall wird der Beitrag des Mitglieds vom Konto des Ortsvereins abgebucht. Die Bezirke können davon abweichende Regelungen treffen. Die Bestätigung der Beitragsleistung wird jeweils zum Jahresende von den Bezirken erteilt.
- (13) Die Herstellung von Beitragsmarken, Beitragsbestätigungen, Wahlfonds- und Sondermarken sowie Formularen für die Zuwendungsbestätigungen ist ausschließlich dem Parteivorstand vorbehalten. Wahlfondsmarken für Landtags- und Kommunalwahlen können von den Landesverbänden und Bezirken herausgegeben werden.
- (14) Alle regelmäßigen Zahlungen eines Mitglieds an die Partei (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) sind Mitgliedsbeiträge (nicht Spenden) und unterliegen der prozentualen Aufteilung auf die verschiedenen Gliederungsebenen.

§ 2 Sonderbeiträge

- (1) Mitglieder der SPD, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§ 1 Abs. 1) Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge).
- (1a) Bürgerinnen und Bürger, die auf Vorschlag oder durch Nominierung der SPD öffentliche Ämter oder Mandate wahrnehmen, aber selbst nicht Mitglied der SPD sind, können durch Beschluss des entsendenden Gebietsverbandes zur Zahlung von Sonderbeiträgen herangezogen werden.
- (2) Mitglieder der SPD, die auf Vorschlag oder in Wahrnehmung von Funktionen für die Partei oder in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten oder vergleichbaren Gremien Aufwandsentschädigungen, Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bezügen 30 Prozent an den Gebietsverband der entsprechenden Ebene abzuführen. Die Abführung von derartigen Bezügen aufgrund anderer bestehender Regelungen, wie sie z. B. für Gewerkschaftsmitglieder in Aufsichtsräten gelten, ist dabei anzurechnen.
- (3) Mitglieder der SPD, die Regierungsämter innehaben, die keine Wahlämter sind, leisten einen Sonderbeitrag, dessen Höhe vom jeweiligen Landes- oder Bezirksvorstand,

auf Bundesebene und für Mitglieder der Europäischen Kommission vom Parteivorstand festgelegt wird. Die Pflicht, Sonderbeiträge gemäß Abs. 1 und 2 zu leisten, bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Sonderbeiträge gemäß Abs. 1, 1 a, 2 und 3 sind von der Aufteilungsvorschrift des § 1 Abs. 14 ausgenommen. Über die Höhe der Sonderbeiträge gemäß Abs. 1 und Abs. 1 a beschließt der Vorstand des entsendenden Gebietsverbands, soweit der Parteivorstand bzw. die Landesverbände/Bezirke keine abweichenden Regelungen treffen.

§ 2a Sonderumlagen

Die Mitgliederversammlung oder die Vertreterversammlung eines Gebietsverbandes kann zur Finanzierung der politischen Arbeit eine Sonderumlage der unmittelbar nachgeordneten Gebietsverbände für Teile der Sonderbeiträge der Mandatsträger beschließen.

§ 3 Spenden

- (1) Die zur eigenständigen Kontoführung berechtigten Gebietsverbände der Partei (§ 9 Abs. 1) sind berechtigt, Spenden anzunehmen.
- (2) Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen.

- (3) Parteimitglieder, die für die Partei bestimmte Spenden erhalten, haben diese unverzüglich an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied (§ 5) desjenigen Gebietsverbands weiterzuleiten, für den die Spende bestimmt ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied kann eine(n) hauptamtliche(n) Mitarbeiter(in) bevollmächtigen, Spenden in seinem Namen anzunehmen.
- (4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied entscheidet über die Annahme einer Spende. Über die Annahme einer Spende, die im Einzelfall 2.000 Euro übersteigt, beschließt in den den Bezirken nachgeordneten Gebietsverbänden der Vorstand auf Vorschlag des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds. Dieser Beschluss ist in einem Protokoll festzuhalten und bei den Kassenunterlagen aufzubewahren.
- (5) Folgende Spenden dürfen nicht angenommen werden:
1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);

3. Spenden von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen einer/eines Deutschen, einer/eines Bürgerin/Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen oder einer/eines Bürgerin/Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, stammen oder
 - b) es sich um eine Spende einer/eines Ausländerin/Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an die Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. anonyme Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder

politischen Vorteils gewährt werden;

8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Werts der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (6) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift der/des Spenderin/Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Parteivorstand zur Meldung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.*

** Anmerkung: Nach einer Änderung des Parteiengesetzes ist diese Grenze gesenkt worden: dem Parteivorstand anzuzeigen sind künftig Spenden, die den Betrag von 35.000 Euro übersteigen.*

- (7) Spenden, die ein(e) Kandidat(in) für eine Wahl zu einem öffentlichen Wahlamt / Mandat oder ein(e) Inhaber(in) eines öffentlichen Amtes/Mandats erhält, sind unverzüglich an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied (§ 5) weiterzuleiten.
- (8) Nach Absatz 5 unzulässige Spenden sind unverzüglich an den Parteivorstand zur sofortigen Weitergabe an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 4 Spendenbestätigungen

- (1) Die zur Kontoführung berechtigten Gebietsverbände der Partei (§ 9 Abs. 1) sind berechtigt, den Empfang von Spenden zu bestätigen. Näheres regeln die Bezirke. Die Bestätigung von Spenden an Ortsvereine, Unterbezirke und regionale Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 durch Beschluss der Bezirksvorstände gesondert geregelt werden.
- (2) Für die Bestätigung dürfen nur die vom Parteivorstand herausgegebenen und fortlaufend nummerierten Formulare verwendet werden. Eine Durchschrift verbleibt bei dem ausstellenden Gebietsverband, eine Durchschrift ist dem Bezirk vorzulegen. Zur Ausstellung von Bestätigungen über Spenden ab einem Betrag von 5.000,- Euro sind nur die jeweils zuständigen Parteigeschäfts-führer(innen) oder hierzu beauftragte hauptamtliche Mitarbeiter(innen) berechtigt.

§ 4a Erbschaften und Vermächtnisse

- (1) Gebietsverbände der Partei mit eigener Kontoführung (§ 9 Abs. 1) sind berechtigt, Erbschaften und Vermächtnisse im Einvernehmen mit dem Parteivorstand anzunehmen.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse werden im Rechenschaftsbericht der Partei unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers veröffentlicht, soweit deren jeweiliger Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

§ 5 Kassenführung

- (1) Jede Gliederung, jeder Gebietsverband und jede sonstige Organisationsform der Partei, soweit diese über eine ' eigenständige Kassenführung verfügen, wählt ein für die Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied. Ihm obliegt die Führung des Finanzwesens, insbesondere
- die Pflege der Mitgliederdatei,
 - die regelmäßige Prüfung der Beitragshöhe,
 - die Überprüfung der Beitragsleistung,
 - die Führung des Kassenbuchs,
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 - die Erstellung des Rechenschaftsberichts gemäß Parteiengesetz.

Achtung: Zu Kassenverantwortlichen können aus Haftungsgründen und wegen der für den Bankverkehr notwendigen Unterschriftsberechtigung nur volljährige (geschäftsfähige) Mitglieder gewählt werden.

- (2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied erstattet der Jahreshauptversammlung (Parteitag) den Finanzbericht.
- (3) Ortsvereine und sonstige Organisationsformen unterhalb der Unterbezirksebene, die in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht fristgerecht einen ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht erstellt haben, verlieren das Recht zur Kassenführung. Der jeweilige Bezirksvorstand stellt den Verlust des Rechtes zur Kassenführung fest und beschließt

auf Antrag der jeweiligen Organisationsform, dass die betroffene Gliederung bzw. Organisationsform das Recht zur Kassenführung wiedererlangt. Das Nähere regelt eine vom Parteivorstand zu erlassende Richtlinie.

§ 5a Mittelverwendung

Mittel der Partei dürfen nur für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden.

§ 6 Revision

- (1) Die von der Jahreshauptversammlung (Parteitag) gewählten Revisorinnen und Revisoren prüfen, ob die Bestimmungen der Finanzordnung eingehalten wurden, insbesondere prüfen sie regelmäßig,
 - ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen,
 - ob die Ausgaben angemessen sind und den Beschlüssen (Wirtschaftsplan) entsprechen,
 - ob alle Konten und die Bargeldkasse im Rechenschaftsbericht erfasst sind und
 - ob die Beitragsleistungen satzungsgemäß sind (§ 1 Abs. 8).

Achtung: Zu Revisoren können aus Haftungsgründen nur volljährige (geschäftsfähige) Mitglieder gewählt werden.
- (2) Sie berichten der Jahreshauptversammlung (Parteitag) und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten.

- (3) Mitglieder des Vorstands oder Ausschusses desselben Gebietsverbands sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter (innen) der Partei können nicht zu Revisor(inn)en gewählt werden.
- (4) Gliederungen und sonstige Organisationsformen, die über keine eigenständige Kassenführung verfügen, wählen keine Revisorinnen und Revisoren.
- (5) Haben Ortsvereine und sonstige Organisationsformen unterhalb der Unterbezirksebene mit eigenständiger Kassenführung keine Revisorinnen und Revisoren gewählt oder sind diese ausgeschieden, müssen die Revisorinnen und Revisoren der nächsthöheren Gliederung diese Aufgabe wahrnehmen. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Parteivorstandes.

§ 7 Wirtschaftsplan

- (1) Der Parteivorstand, die Vorstände von Landesverbänden, Bezirken, regionalen Zusammenschlüssen, Unterbezirken und Kreisverbänden beschließen bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds. Dem Wirtschaftsplan ist eine Übersicht über den Vermögensbestand und die Verbindlichkeiten beizufügen.
- (2) Der Parteivorstand, die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der Bezirke beschließen jährlich eine mittel-

fristige Finanzplanung über die geplanten Einnahmen und Ausgaben und die sich hieraus ergebenden Vermögensveränderungen. Die mittelfristige Finanzplanung umfasst den Zeitraum von mindestens vier Jahren. Auf Beschluss des jeweiligen Bezirksvorstands haben auch die nachgeordneten Gebietsverbände (§ 9 Abs. 1) eine mittelfristige Finanzplanung gemäß Satz 1 zu erstellen.

- (3) Für den Vollzug des Wirtschaftsplans ist das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied verantwortlich. Im Wirtschaftsplan ist festzulegen, bis zu welchem Betrag das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied allein Verfügungsberechtigt ist und in welchen Fällen Einzelbeschlüsse des Vorstands erforderlich sind.
- (4) Sind im Vollzug negative Abweichungen vom Wirtschaftsplan (Mindereinnahmen oder Mehrausgaben) festzustellen, die nicht durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle gedeckt werden können, ist ein Vorstandsbeschluss über die Änderung des Wirtschaftsplans erforderlich. Bei erheblichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist auch dann ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen, wenn Deckung innerhalb des Gesamtplans möglich ist.

§ 8 Kreditaufnahmen

- (1) Kreditaufnahmen sind insoweit zulässig, wie die vollständige Tilgung im folgenden Haushaltsjahr gesichert ist. Dem für

die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied (Kassierer(in)/Schatzmeister(in)) steht ein Widerspruchsrecht gegen Ausgaben zu, die nur durch Kreditaufnahmen zu finanzieren sind. Der Widerspruch der/ des Kassierer(in)/Kassierers (Schatzmeisterin/ Schatzmeisters) kann durch einen erneuten Beschluss des Vorstands des betreffenden Gebietsverbands mit Zweidrittelmehrheit zurückgewiesen werden.

- (2) Beabsichtigte Kreditaufnahmen, die über die in Abs. 1 Satz 1 gesetzten Grenzen hinausgehen, bedürfen:
 - a) bei Ortsvereinen, Stadt- und Gemeindeverbänden der Zustimmung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung sowie nach Stellungnahme des Unterbezirksvorstands der Zustimmung des Bezirksvorstands,
 - b) bei Unterbezirken, Kreisverbänden und regionalen Zusammenschlüssen nach § 8 Abs. 5 Organisationsstatut der Zustimmung des Bezirksvorstands,
 - c) bei Bezirken der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirksvorstands,
 - d) bei Landesverbänden der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstands,
 - e) beim Parteivorstand der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Parteivorstands.
- (3) Beschlussfassungen nach Abs. 2, Buchstaben c und d, müssen vor ihrem Vollzug dem Parteivorstand vorgelegt werden, dem insoweit ein Vetorecht zusteht.

§9 Kontoführung

- (1) Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten sind berechtigt, soweit sie über das Recht zur eigenständigen Kassenführung verfügen:
 - Ortsvereine;
 - Regionale Zusammenschlüsse;
 - Unterbezirke;
 - Bezirke;
 - Landesverbände;
 - Parteivorstand.
- (2) Die Konten lauten auf den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschland“ unter Zusatz der Organisationsstellung. Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied und die/der Vorsitzende gemeinsam berechtigt.
- (3) Soweit darüber hinaus weitere Organisationsformen mit eigenständiger Kassenführung bestehen (Wahlkreisorganisationen, Arbeitsgemeinschaften etc.), können zur Kontoeröffnung und -führung berechtigte Gebietsverbände (Abs. 1) auf ihren Namen Konten einrichten mit dem Zusatz und der Anschrift der weiteren Organisationsform.

*Zum Beispiel: SPD-Unterbezirk A Sonderkonto
Oberbürgermeisterwahl B oder
Sonderkonto Landtagswahlkreis C oder
Sonderkonto Arbeitsgemeinschaft D)*

- (4) Bei Kreditanträgen ist der Nachweis der Zulässigkeit gem. § 8 dieser Finanzordnung (Protokoll des Beschlussgremiums) zu erbringen.

§ 10 Pflicht zur Buchführung

- (1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder die von ihm Beauftragten haben das vom Parteivorstand herausgegebene digitale Kassenbuch zu nutzen. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Parteivorstandes.
- (2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- (3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied hat die gemäß Absatz 2 aufzubewahrenden Unterlagen bei Ausscheiden aus dieser Funktion unverzüglich und geordnet seiner/seinem Nachfolger(in) in dieser Funktion, hilfsweise der/dem Vorsitzenden zu übergeben.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Nach Beendigung des Kalenderjahres hat das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder die/der von ihm Beauftragte zu den Positionen des Wirtschaftsplans die mit Wirkung zum 31. Dezember des abgelaufenen

Jahres entstandenen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Entsprechend ist die Vermögensrechnung zum 31. Dezember fortzuschreiben.

- (2) Die Ermittlungen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die Vorstände der den Bezirken nachgeordneten Gebietsverbände oder sonstigen Organisationsformen mit eigenständiger Kassenführung spätestens bis zum 31. Januar den Jahresabschluss förmlich beschließen können. Die übrigen Vorstände beschließen über ihre jeweiligen Jahresabschlüsse bis zum 31. März.

§ 12 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Rechenschaftsbericht besteht gemäß Parteiengesetz aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil.
- (2) Die Landesverbände und Bezirke sowie die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge sowie Mandatsträgerbeiträge und andere Sonderbeiträge) je Zuwender(in) mit Namen und Anschrift beizufügen. Ausgenommen davon sind Mitgliedsbeiträge, die im zentralen Lastschriftinzugsverfahren erhoben werden. Erbschaften und Vermächtnisse sind jeweils mit Namen und Anschrift der/des Erblasserin/ Erblassers oder Vermächtnisgeberin/Vermächtnisgebers anzugeben. Die Landesverbände/Bezirke haben die

Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

- (3) Die Rechenschaftsberichte sind jeweils von der/dem Vorsitzenden und dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Die den Landesverbänden/Bezirken nachgeordneten Gebietsverbände haben in Anlagen zum Rechenschaftsbericht Zuschüsse von Gliederungen, sonstige Einnahmen, Zuschüsse an Gliederungen, sonstige Ausgaben, Forderungen an Gliederungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen im Einzelnen aufzuschlüsseln und zu erläutern.
- (5) Der vom Vorstand festgestellte Jahresabschluss ist die Grundlage des Rechenschaftsberichts. Dem Rechenschaftsbericht können kurz gefasste Erläuterungen beigelegt werden.
- (6) Der Rechenschaftsbericht ist unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses dem Bezirk vorzulegen, und zwar spätestens bis zum 15. Februar des nächsten Jahres.

§ 13 Haftung bei Sanktionen

- (1) Wenn ein Gebietsverband oder eine sonstige Organisationsform der Partei mit eigenständiger Kassenführung

sanktionsbedrohte Verstöße gegen das Parteiengesetz verursacht, indem sie

- a) rechtswidrig Spenden entgegennimmt,
- b) Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,
- c) ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt oder
- d) auf sonstige Weise Sanktionen nach dem Parteiengesetz auslöst, so haftet sie für den daraus entstandenen Schaden.

Erläuterung: Gliederungen im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Gebietsverband.

- (2) Der Parteivorstand kann Personen, die einen Verstoß gegen das Parteiengesetz zu verantworten haben, auf Ersatz des entstandenen Schadens in Anspruch nehmen. Der Gebietsverband bzw. die sonstige Organisationsform der Partei mit eigenständiger Kassenführung wird soweit von der Haftung nach Absatz 1 frei, wie der Parteivorstand Befriedigung durch den in Anspruch genommenen Dritten erlangt.

§ 14 Prüfung des Rechenschaftsberichts

Der Parteivorstand bestellt auf Vorschlag der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG zu prüfen hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Finanzordnung ist Bestandteil des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Finanzordnung vom 1. Januar 2020.
- (2) Satzungen dürfen dieser Finanzordnung nicht widersprechen. Widersprechende Bestimmungen dürfen nicht mehr angewendet werden.

IMPRESSUM

Herausgeber: SPD-Parteivorstand
Wilhelmstraße 141
10963 Berlin

SPD.DE